

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschiffahrt](#) > [SeeSpbootV](#)

Inhalt: Verordnung über die Inbetriebnahme von Sportbooten und Wassermotorrädern sowie deren Vermietung und gewerbsmäßige Nutzung im Küstenbereich (See-Sportbootverordnung - SeeSpbootV)

in der Fassung vom 29. August 2002 (BGBl. I Seite 3457) *) **)

geändert durch

- Artikel 128 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21. Juni 2005 (BGBl. I Seite 1818),
- Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der See-Sportbootverordnung sowie der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 06. Mai 2010 (BGBl. I Seite 573),
- Artikel 34 des Gesetzes über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts vom 08. November 2011 (BGBl. I Seite 2178),
- Artikel 5 der Verordnung zur Änderung sportbootrechtlicher Vorschriften im See- und Binnenbereich vom 02. Oktober 2012 (BGBl. I Seite 2102),
- Artikel 64 der Verordnung zur Anpassung von Zuständigkeiten von Bundesbehörden an die Neuordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 02. Juni 2016 (BGBl. I Seite 1257),

zuletzt geändert durch Artikel 2 § 4 der Verordnung zur Neuregelung produktsicherheitsrechtlicher Vorschriften über Sportboote und Wassermotorräder vom 29. November 2016 (BGBl. I Seite 2668).

Auf Grund

- des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 4 in Verbindung mit Satz 2 und 3 sowie § 9c des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (BGBl. I Seite 2986), § 9 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzes vom 16. Juni 2002 (BGBl. I Seite 1815),
 - des § 12 Absatz 1 und 2 des Seeaufgabengesetzes, § 12 Absatz 2 zuletzt geändert durch Artikel 273 Nummer 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I Seite 2785), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I Seite 821) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen,
 - des § 36 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I Seite 602), geändert durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I Seite 156, 340) verordnet durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:
-

See-Sportbootverordnung (SeeSpbootV)

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen (§ 1 bis § 2)

Abschnitt II Inbetriebnahme von Sportbooten oder Wassermotorrädern (§ 3 bis § 4)

Abschnitt III Vermietung von Sportbooten oder Wassermotorrädern im Inland (§ 5 bis § 13)

Abschnitt IV Gewerbsmäßige Nutzung von Sportbooten im Inland (§ 14 bis § 15)

Abschnitt V Schlussvorschriften für Sportboote und Wassermotorräder im Inland (§ 16 bis § 17)

Abschnitt VI Sportboote unter deutscher Flagge im Ausland (§ 18 bis § 19)

Anlagen

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (Abl. EG Nummer L 204 Seite 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (Abl. EG Nummer L 217 Seite 18) sind beachtet worden.

**) § 3 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (Abl. EG Nummer L 164 Seite 15), soweit sie die Inbetriebnahme von Sportbooten auf den Seeschiffahrtsstraßen und den seewärts angrenzenden Gewässern betrifft. Hinsichtlich des Inverkehrbringens von Sportbooten wird die Richtlinie 94/25/EG durch die Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I Seite 1936) umgesetzt.

Stand: 05. Dezember 2016

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [SeeSpbootV](#) > [Abschnitt I](#)

Inhalt: Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Stand: 29. August 2002

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [SeeSpbootV](#) > [Abschnitt I](#) > [§ 1](#)

Inhalt: § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Sportboote und Wassermotorräder im Bereich der deutschen Seeschiffahrtsstraßen und der seewärts angrenzenden Gewässer des deutschen Küstenmeeres.

(2) Diese Verordnung gilt außerdem für Sportboote, die die Bundesflagge führen und ihren ständigen Liegeplatz im Ausland haben.

(3) Dieser Verordnung unterliegen

1. die Eigentümer der Sportboote oder Wassermotorräder,
2. die Personen, die Sportboote oder Wassermotorräder vermieten (Unternehmer) und deren Gehilfen, wenn diese den Unternehmer selbstständig vertreten,
3. die Mieter, Bootsführer und Insassen der Sportboote oder Wassermotorräder.

(4) Diese Verordnung gilt, mit Ausnahme der §§ 14, 15, 17 und 19, nicht für Sportboote, die mit Gestellung eines Bootsführers oder einer Besatzung gegen Entgelt überlassen werden und der Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 ([BGBl. I Seite 3013, 3023](#)), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. August 2001 ([BGBl. I Seite 2276](#)), in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

(5) Die für Sportboote geltenden Vorschriften der §§ 2, 5 Absatz 3, §§ 6, 8 Absatz 1 und § 13 Absatz 1 Nummer 2a und 3 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt B Nummer II.8 der Schiffssicherheitsverordnung über die Selbstkontrolle, die besonderen Regelungen bei internationalem schiffsbezogenen Sicherheitsstandard, den Sicherheitsstandard in besonderen Fällen und die Überwachung von Funkstellen sowie Verhaltenspflichten bleiben unberührt.

Stand: 29. August 2002

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > SeeSpbootV > Abschnitt I > § 2

Inhalt: § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Sportboote
Wasserfahrzeuge mit oder ohne Maschinenantrieb, die für Sport- und Freizeitwecke gebaut worden sind und dafür verwendet werden und die für nicht mehr als zwölf Personen zugelassen sind,
2. große Sportboote
Sportboote mit Kajüte und Übernachtungsmöglichkeiten, die für Fahrten seewärts der Basislinie (Küstenmeer, küstennahe Seegewässer, Hohe See) geeignet und bestimmt sind, insbesondere Segel- und Motoryachten,
3. kleine Sportboote
Sportboote, die für Fahrten binnenwärts der Basislinie (andere Gewässer) oder in Strandnähe geeignet und bestimmt sind, insbesondere offene Segel-, Motor-, Ruder-, Falt-, Schlauch- und Wassertretboote,
4. Wassermotorräder
Wasserfahrzeuge mit weniger als vier Meter Länge, die einen Verbrennungsmotor mit Strahlpumpenantrieb als Hauptantriebsquelle verwenden und die dazu ausgelegt sind, von einer oder mehreren Personen gefahren zu werden, die nicht in, sondern auf dem Rumpf sitzen, stehen oder knien,
5. Vermietung
die gegen Entgelt erfolgende Überlassung eines Sportbootes oder Wassermotorrades zum Gebrauch an laufend wechselnde Mieter ohne Gestellung eines Bootsführers oder einer Besatzung und ohne dass der Mieter das Sportboot gewerbsmäßig nutzt,
6. gewerbsmäßige Nutzung
der Einsatz von Sportbooten für die Ausbildung zum Führen von Sportfahrzeugen oder für ähnliche Sport- und Freizeitwecke, der auf Gewinnerzielung gerichtet ist,
7. anerkannte Klassifikationsgesellschaft
eine nach Artikel 2 Buchstabe e und f und Artikel 4 der Richtlinie 94/57/EG des Rates vom 22. November 1994 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und Schiffsbesichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden (ABl. EG Nummer L 319 Seite 20) in der jeweils geltenden Fassung anerkannte Klassifikationsgesellschaft.

(2) Für die Begriffe "Küstengewässer", "küstennahe Seegewässer" und "weltweite Fahrt" ist § 1 Absatz 2 der Sportseeschifferscheinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1998 (BGBI. I Seite 394), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. April 2010 (BGBI. I Seite 399) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Stand: 07. Mai 2010

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [SeeSpbootV](#) > [Abschnitt II](#)

Inhalt: Abschnitt II - Inbetriebnahme von Sportbooten oder Wassermotorrädern

§ 3 CE-Kennzeichnung

§ 4 Kennzeichnung von Wassermotorrädern im Inland

Stand: 29. August 2002

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [SeeSpbootV](#) > [Abschnitt II](#) > [§ 3](#)

Inhalt: § 3 CE-Kennzeichnung

Soweit Sportboote, die nach dem 15. Juni 1998 erstmals auf den Markt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelangen, zugleich nach Maßgabe produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften über Sportboote oder Wassermotorräder kennzeichnungspflichtig sind, dürfen sie nur in Betrieb genommen werden, wenn sie mit der nach den produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften über Sportboote oder Wassermotorräder vorgeschriebenen CE-Kennzeichnung versehen sind.

Stand: 05. Dezember 2016

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [SeeSpbootV](#) > [Abschnitt II](#) > § 4

Inhalt: § 4 Kennzeichnung von Wassermotorrädern im Inland

(1) Wassermotorräder dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie mit einem gültigen amtlichen Kennzeichen nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen vom 21. Februar 1995 (BGBl. I Seite 226), die zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 08. November 2011 (BGBl. I Seite 2178) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung versehen sind.

(2) Für die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens durch das nach § 5 Absatz 5 zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt gelten die Vorschriften der §§ 7 und 8 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen entsprechend. Die Kennzeichnung mit einem amtlich anerkannten Kennzeichen im Sinne des § 5 der vorgenannten Verordnung ist nicht zulässig.

(3) Für die Verpflichtung zur Mitteilung von Änderungen gilt § 9 der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen entsprechend.

Stand: 03. Juni 2016

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [SeeSpbootV](#) > [Abschnitt III](#)

Inhalt: Abschnitt III - Vermietung von Sportbooten oder Wassermotorrädern im Inland

§ 5 Bootszeugnis

§ 6 Zulassungsverfahren

§ 7 Vermietung

§ 8 Amtliche Kennzeichen

§ 9 Unterhaltung

§ 10 Besichtigung der Betriebsstätte und der Sportboote oder Wassermotorräder

§ 11 Pflichten des Unternehmers

§ 12 Pflichten der Mieter und Bootsführer

§ 13 Beschränkungen und Ausnahmen

Stand: 29. August 2002

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [SeeSpbootV](#) > [Abschnitt III](#) > [§ 5](#)

Inhalt: § 5 Bootszeugnis

(1) Das Bootszeugnis (Anlage 1) wird auf Antrag des Unternehmers erteilt. Es wird auf die Dauer von zwei Jahren, bei Werftneubauten auf die Dauer von drei Jahren, befristet; eine anschließende Verlängerung um jeweils zwei Jahre ist nach vorheriger Untersuchung möglich.

(2) Das Bootszeugnis kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die Erteilung eines Bootszeugnisses ist ausgeschlossen, wenn das Sportboot bereits mit einem gültigen Sicherheitszeugnis der See-Berufsgenossenschaft ausgestattet ist. Das Sicherheitszeugnis ersetzt in diesem Fall das Bootszeugnis im Sinne des Absatzes 1.

(4) Die Erteilung des Bootszeugnisses ist zu widerrufen, wenn

1. das Wasserfahrzeug seine Eigenschaft als Sportboot im Sinne dieser Verordnung verliert oder wesentliche Ausrüstungsgegenstände funktionsuntüchtig oder nicht mehr vorhanden sind oder
2. das Sportboot mit Gestellung eines Bootsführers oder einer Besatzung oder zum Zweck der gewerbsmäßigen Nutzung vermietet wird.

Die §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt. Ein wegen Rücknahme oder Widerruf ungültig gewordenes Bootszeugnis ist von der Zulassungsbehörde einzuziehen.

(5) Zulassungsbehörde ist das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, in dessen Bezirk das Sportboot oder Wassermotorrad seinen ständigen Liegeplatz hat oder in dem sich die Betriebsstätte des Unternehmers befindet.

(6) Für Sportboote oder Wassermotorräder, die nicht vermietet werden, kann auf Antrag ein Bootszeugnis erteilt werden.

Stand: 03. Juni 2016

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > SeeSpbootV > Abschnitt III > § 6

Inhalt: § 6 Zulassungsverfahren

(1) Die Erteilung eines Bootszeugnisses setzt eine Untersuchung des Sportbootes oder Wassermotorrades durch die Zulassungsbehörde voraus. Die Untersuchung erfolgt vor der erstmaligen Vermietung sowie vor jeder Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Bootszeugnisses. Der Untersuchungsumfang ist in Anlage 2 festgelegt. Das Sportboot oder Wassermotorrad ist möglichst vor Beginn der Saison der Zulassungsbehörde vorzuführen. Auf Verlangen der Zulassungsbehörde ist das Sportboot oder Wassermotorrad zur Untersuchung auf dem Trockenen vorzuführen.

(2) Der Eigentümer des Sportbootes oder Wassermotorrades kann auch einen Besichtiger der See-Berufsgenossenschaft oder eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft gemäß Anlage 2 Abschnitt B Nummer 3 der Schiffssicherheitsverordnung mit der Untersuchung nach Absatz 1 beauftragen. Auf das Auftragsverhältnis, das zu begründen ist, sind die Vorschriften über Auftragsverhältnisse bei Schiffsbesichtigungen in Anlage 2 Abschnitt B Nummer 1, 3.2 bis 3.7 und 5 der Schiffssicherheitsverordnung entsprechend anzuwenden. Der Untersuchungsumfang muss den Anforderungen der Zulassungsbehörde nach Maßgabe des Abnahmeprotokolls in Anlage 3 entsprechen.

(3) Dem Antrag auf Erteilung oder Verlängerung des Bootszeugnisses ist im Falle des Absatzes 2 die Untersuchungsbescheinigung des Besichtigers der See-Berufsgenossenschaft oder der anerkannten Klassifikationsgesellschaft beizufügen. Für die Erteilung des Bootszeugnisses durch die Zulassungsbehörde gilt der Nachweis, dass die hierfür festgelegten Untersuchungsanforderungen erfüllt sind, als erbracht, wenn die See-Berufsgenossenschaft oder die anerkannte Klassifikationsgesellschaft die Untersuchung nach Maßgabe dieser Verordnung durchgeführt hat und der Zulassungsbehörde bestätigt, dass die Anforderungen erfüllt werden. Hat die Zulassungsbehörde triftige Gründe für die Annahme, dass die Untersuchungen nicht entsprechend dieser Verordnung oder dem Auftragsverhältnis im Sinne des Absatzes 2 durchgeführt werden, so kann sie für die Erteilung des Bootszeugnisses weitere Nachweise der entsprechenden Untersuchungsanforderungen verlangen oder eigene Untersuchungen durchführen.

(4) Der Antrag auf Erteilung des Bootszeugnisses muss enthalten:

1. Name, Wohnsitz oder Sitz und - soweit vorhanden - Betriebsstätte des Antragstellers, bei natürlichen Personen auch Geburtstag und Geburtsort,
2. Angaben darüber, ob der Antragsteller bereits ein Bootszeugnis oder ein Sicherheitszeugnis der See-Berufsgenossenschaft für das Sportboot oder Wassermotorrad besitzt, besessen oder beantragt hat,
3. Angaben über die Art des Sportbootes oder Wassermotorrades und die Personenzahl, die höchstens befördert werden soll,
4. Angaben darüber, in welchem Fahrtgebiet das Sportboot oder Wassermotorrad benutzt werden soll.

(5) Die Zulassungsbehörde darf das Bootszeugnis nur für ein verkehrssicheres und mit den erforderlichen Kennzeichnungen versehenes Sportboot oder Wassermotorrad erteilen. Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die entgegen den Anforderungen der Anlage 1 für Ausrüstungsgegenstände der Mindestausrüstung nicht baumustergeprüft sind, werden einschließlich der im Herstellerland durchgeführten Prüfungen, Zulassungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das bezüglich der Sicherheit, der Gesundheit und der Gebrauchstauglichkeit geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Das gilt auch für Prüfungen, Zulassungen und Überwachungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in EFTA-Staaten, die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, in die das Sportboot oder Wassermotorrad nach seiner Herstellung verbracht wurde.

(6) Der Antrag auf Verlängerung des Bootszeugnisses braucht, soweit sich die nach Absatz 4 geforderten Angaben nicht geändert haben, nur eine entsprechende Versicherung zu enthalten.

(7) Die Zulassungsbehörde kann im Einzelfall Unterlagen zum Nachweis der Angaben nach den Absätzen 4 und 6 verlangen.

Stand: 29. August 2002

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [SeeSpbootV](#) > [Abschnitt III](#) > § 7

Inhalt: § 7 Vermietung

Ein Sportboot oder Wassermotorrad darf nur vermietet werden, wenn es

1. die vorgeschriebenen Kennzeichnungen und Kennzeichen besitzt,
 2. ein von der Zulassungsbehörde für dieses Sportboot oder Wassermotorrad ausgestelltes Bootszeugnis nach dem Muster der Anlage 1 besitzt,
 3. die in dem Bootszeugnis nach Nummer 2 festgelegten Bedingungen und Auflagen erfüllt und
 4. die in dem Bootszeugnis nach Nummer 2 vorgeschriebene Ausrüstung an Bord hat.
-

Stand: 29. August 2002

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [SeeSpbootV](#) > [Abschnitt III](#) > [§ 8](#)

Inhalt: § 8 Amtliche Kennzeichen

(1) Der Unternehmer muss bei vermieteten Sportbooten vor Inbetriebnahme auf der Innenseite deutlich sicht- und lesbar Name und Wohnsitz oder Sitz des Unternehmers und die von der Zulassungsbehörde festgesetzte höchstzulässige Anzahl der zu befördernden Personen anbringen. Er muss bis zu diesem Zeitpunkt in mindestens zehn Zentimeter hohen lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern dauerhaft in heller Farbe auf dunklem Grund oder dunkler Farbe auf hellem Grund an den beiden Bug- oder Heckseiten oder am Spiegelheck der Sportboote die Buchstaben des Unterscheidungszeichens für den Verwaltungsbezirk des Ortes der Zulassungsbehörde und eine von der Zulassungsbehörde bestimmte Nummer anbringen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für vermietete Sportboote, die aufgrund anderer schiffahrtspolizeilicher Vorschriften des Bundes oder der Länder gekennzeichnet sind. Für die Bezeichnung der vermieteten Sportboote mit ihrem Namen und dem Namen des Heimathafens gelten die Vorschriften des Flaggenrechtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I Seite 3140), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I Seite 3762), und der Flaggenrechtsverordnung vom 4. Juli 1990 (BGBl. I Seite 1389), zuletzt geändert durch Artikel 442 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I Seite 2785), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) An vermieteten Wassermotorrädern muss der Unternehmer vor Inbetriebnahme deutlich sicht- und lesbar Name und Wohnsitz oder Sitz des Unternehmers dauerhaft anbringen.

Stand: 03. Oktober 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [SeeSpbootV](#) > [Abschnitt III](#) > [§ 9](#)

Inhalt: § 9 Unterhaltung

(1) Der Unternehmer hat das Sportboot oder Wassermotorrad und seine Ausrüstung stets in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Ein Sportboot oder Wassermotorrad, das sich nicht mehr in verkehrssicherem Zustand befindet oder dessen Ausrüstung nicht vollständig oder unbrauchbar ist, darf nicht vermietet werden.

(2) Nach jedem Umbau, Unfall oder einer sonstigen Veränderung, die die Verkehrssicherheit des Sportbootes oder Wassermotorrades beeinträchtigen kann, muss der Unternehmer es erneut der Zulassungsbehörde zur Untersuchung vorführen. Das Sportboot oder Wassermotorrad darf erst wieder vermietet werden, wenn seine Verkehrssicherheit erneut bescheinigt worden ist. Eine erneute Vorführung ist bei Unfallschäden nicht erforderlich, wenn sie umgehend durch einen Fachbetrieb beseitigt wurden und der Fachbetrieb die Verkehrssicherheit des Sportbootes oder Wassermotorrades bescheinigt hat.

(3) Die Untersuchung nach Absatz 2 Satz 1 kann durch einen Besichtiger der See-Berufsgenossenschaft oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft im Sinne des § 6 Absatz 2 durchgeführt werden. Dem Antrag auf Bescheinigung der Verkehrssicherheit ist in diesem Fall die Untersuchungsbescheinigung der See-Berufsgenossenschaft oder der anerkannten Klassifikationsgesellschaft beizufügen. § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

Stand: 29. August 2002

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [SeeSpbootV](#) > [Abschnitt III](#) > [§ 10](#)

Inhalt: § 10 Besichtigung der Betriebsstätte und der Sportboote oder Wassermotorräder

(1) Der Unternehmer hat die Betriebsstätte, an der er Sportboote oder Wassermotorräder zur Vermietung anbieten will, so rechtzeitig vor der Inbetriebnahme oder der Wiederaufnahme des Betriebes vor Beginn der Saison der Zulassungsbehörde anzuzeigen, dass eine Besichtigung vor der Eröffnung oder der Wiederaufnahme des Betriebes möglich ist. Die Beauftragten der Zulassungsbehörde sind berechtigt, die Betriebsstätte des Unternehmers während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit zur Vornahme von Prüfungen zu betreten. Der Unternehmer oder sein bevollmächtigter Vertreter hat den Beauftragten der Zulassungsbehörde auf Verlangen das Betreten der Betriebsstätte und die Besichtigung der Sportboote oder Wassermotorräder zu gestatten, die benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen sowie Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

(2) Wer als Unternehmer ohne Betriebsstätte ein großes Sportboot vermietet, hat der Zulassungsbehörde vor Aufnahme des Betriebes seine Anschrift und den Liegeplatz des Sportbootes mit der Angabe des Hafens, der Brücke und der Nummer des Liegeplatzes anzuzeigen.

Stand: 29. August 2002

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > SeeSpbootV > Abschnitt III > § 11

Inhalt: § 11 Pflichten des Unternehmers

(1) Der Unternehmer darf ein Sportboot oder Wassermotorrad nicht übergeben an

1. Personen, die die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bedienung und Führung des Sportbootes oder Wassermotorrades offensichtlich nicht besitzen,
2. Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel offensichtlich in der sicheren Führung des Sportbootes oder Wassermotorrades behindert sind,
3. Kinder unter zwölf Jahren.

An Jugendliche unter 16 Jahren darf ein großes Sportboot nicht übergeben werden.

(2) Absatz 1 Nummer 3 ist nicht anzuwenden, wenn die Übergabe eines Sportbootes zu Ausbildungszwecken erforderlich ist und der Gebrauch des Sportbootes unter der Aufsicht einer Person erfolgt, die mindestens 18 Jahre alt und Schwimmer ist.

(3) Ein Sportboot, das mit einem Motorantrieb ausgerüstet ist, oder ein Wassermotorrad darf der Unternehmer nur an Personen übergeben, die nach der Sportbootführerscheinverordnung-See in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 2003 (BGBl. I Seite 367), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Oktober 2012 (BGBl. I Seite 2102) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zum Führen eines Sportbootes oder Wassermotorrads berechtigt sind.

(4) Kleine Sportboote dürfen nicht bei Nacht, unsichtigem Wetter, Sturm oder aufziehendem Gewitter zur umgehenden Benutzung übergeben werden.

(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass

1. ein Abdruck dieser Verordnung, des Bootszeugnisses und etwaiger Anordnungen gemäß § 13 an der Betriebsstätte deutlich sichtbar und gegen Witterungseinflüsse geschützt ausgehängt und die Benutzer vor Fahrtantritt auf den Aushang hingewiesen werden,
2. bei großen Sportbooten je ein Abdruck der in Nummer 1 bezeichneten Unterlagen sich an Bord befindet und die Benutzer vor Fahrtantritt darauf hingewiesen werden,
3. die höchstzulässige Personenzahl nicht überschritten wird,
4. die nach dem Bootszeugnis vorgeschriebene Ausrüstung an Bord und in einem gebrauchsfähigen Zustand ist,
5. ein Kind unter zwölf Jahren in einem Sportboot oder Wassermotorrad nur mitgenommen wird, wenn ein Benutzer mindestens 18 Jahre alt und Schwimmer ist,
6. bei kleinen Sportbooten das Ein- und Aussteigen an der Betriebsstätte überwacht und die Benutzer vor Fahrtantritt auf örtliche Besonderheiten (z. B. Tidezeiten, Strömungen) hingewiesen werden.

Der Unternehmer ist berechtigt, zur Feststellung des Alters des Benutzers die Vorlage des Personalausweises und zur Feststellung der Schwimmkunde eine schriftliche Erklärung zu verlangen.

(6) Der Unternehmer hat an der Betriebsstätte ein zur Rettung geeignetes fahrbereites motorisiertes Boot und einen Rettungsring mit einer Tragfähigkeit von mindestens 14,5 Kilogramm bereitzuhalten. Dies gilt nicht im Falle des § 10 Absatz 2.

Stand: 03. Oktober 2012

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [SeeSpbootV](#) > [Abschnitt III](#) > § 12

Inhalt: § 12 Pflichten der Mieter und Bootsführer

(1) Ein Mieter darf ein Sportboot oder Wassermotorrad nicht Personen zum selbstständigen Gebrauch überlassen, an die eine Übergabe nach § 11 Absatz 1 ausgeschlossen ist. § 11 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Mieter und Bootsführer haben dafür zu sorgen, dass

1. die höchstzulässige Personenzahl nicht überschritten wird,
2. die in dem Bootszeugnis angegebenen Fahrtgrenzen nicht überschritten und die erteilten Auflagen eingehalten werden,
3. die vorgeschriebene Ausrüstung an Bord ist,
4. ein Kind unter zwölf Jahren in einem Sportboot oder auf einem Wassermotorrad nur mitgenommen wird, wenn ein Benutzer mindestens 18 Jahre alt und Schwimmer ist.

(3) Mieter und Bootsführer kleiner Sportboote haben dafür zu sorgen, dass bei einsetzendem Nebel, Sturm oder aufziehendem Gewitter das Sportboot sofort zur Betriebsstätte zurückkehrt oder, soweit dies nicht möglich ist, an einer geschützten Stelle des Ufers anlegt.

Stand: 29. August 2002

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [SeeSpbootV](#) > [Abschnitt III](#) > [§ 13](#)

Inhalt: § 13 Beschränkungen und Ausnahmen

Wenn die örtlichen Verhältnisse der Gewässer oder die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt es erfordern oder gestatten, kann die Zulassungsbehörde im Einzelfall, die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt auch durch allgemeine Anordnungen, für Unternehmer, Mieter und Bootsführer Verbote und Gebote erlassen oder Ausnahmen zulassen.

Stand: 03. Juni 2016

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [SeeSpbootV](#) > [Abschnitt IV](#)

Inhalt: Abschnitt IV - Gewerbsmäßige Nutzung von Sportbooten im Inland

§ 14 Sicherheitszeugnis

§ 15 Fahrerlaubnis

Stand: 29. August 2002

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [SeeSpbootV](#) > [Abschnitt IV](#) > § 14

Inhalt: § 14 Sicherheitszeugnis

Ein Sportboot darf nur gewerbsmäßig genutzt werden, wenn es ein Sicherheitszeugnis oder eine Prüfbescheinigung der See-Berufsgenossenschaft im Sinne des § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Nummer 2 der Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I Seite 3013), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. August 2001 (BGBl. I Seite 2276) geändert worden ist, sowie § 52a der Schiffssicherheitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1997 (BGBl. I Seite 2217), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 1998 (BGBl. I Seite 1431) geändert worden ist, besitzt und den übrigen Anforderungen der Schiffssicherheitsverordnung entspricht. Die Richtlinie über Sicherheitsvorschriften für gewerbsmäßig zu Ausbildungszwecken genutzte Sportfahrzeuge nach § 52a der Schiffssicherheitsverordnung 1997 (Richtlinie für Ausbildungsfahrzeuge) vom 25. August 1997 (VkBBl. 1997 Seite 572) ist für Sportboote, die für ähnliche Sport- und Freizeit Zwecke im Sinne des § 2 Nummer 6 gewerbsmäßig genutzt werden, entsprechend anzuwenden.

Stand: 29. August 2002

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [SeeSpbootV](#) > [Abschnitt IV](#) > [§ 15](#)

Inhalt: § 15 Fahrerlaubnis

(1) Wer ein Sportboot zum Zweck der gewerbsmäßigen Nutzung führt, bedarf einer Fahrerlaubnis sowie eines für die Funkstelle ausreichenden gültigen Funkzeugnisses. Wird das Sportboot in den Küstengewässern eingesetzt, ist die Fahrerlaubnis durch Vorlage des Sportküstenschifferscheines im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Sportseeschifferscheinverordnung nachzuweisen. Wird das Sportboot in den küstennahen Seegewässern eingesetzt, ist die Fahrerlaubnis durch den Sportseeschifferschein im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Sportseeschifferscheinverordnung nachzuweisen, bei Einsatz des Sportbootes in der weltweiten Fahrt durch den Sporthochseeschifferschein im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Sportseeschifferscheinverordnung. Der Nachweis des für die Funkstelle ausreichenden gültigen Funkzeugnisses richtet sich § 1 Absatz 7 der Sportseeschifferscheinverordnung.

(1a) Im Einzelfall kann die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt abweichend von Absatz 1 Satz 2 auf Antrag des Sportbootführers oder der Sportbootführerin einen Sportbootführerschein-See im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 der Sportbootführerscheinverordnung-See in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 2003 ([BGBl. I Seite 367](#)), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. August 2007 ([BGBl. I Seite 2193](#)) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung als ausreichenden Nachweis der Fahrerlaubnis bei Einsatz des Sportbootes bis zu 300 Meter Abstand vom Ufer anerkennen, wenn die örtlichen Verhältnisse der Gewässer, das zu führende Sportboot und die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt dies gestatten. Hierüber ist eine entsprechende Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung ist beim Führen des Sportbootes mitzuführen und den zur Kontrolle befugten Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Der Bootsführer muss dafür sorgen, dass gewerbsmäßig genutzte Sportboote entsprechend ihrer Antriebsart mindestens die sich aus der Anlage 4 ergebende Besetzung mit Inhabern von Fahrerlaubnissen nach Absatz 1 haben.

Stand: 03. Juni 2016

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [SeeSpbootV](#) > [Abschnitt V](#)

Inhalt: Abschnitt V - Schlussvorschriften für Sportboote und Wassermotorräder im Inland

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

§ 17 Überwachung

Stand: 29. August 2002

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > SeeSpbootV > Abschnitt V > § 16

Inhalt: § 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 2 des Seeaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Bootsführer oder Unternehmer entgegen § 3 oder § 4 ein Sportboot oder ein Wassermotorrad in Betrieb nimmt,
2. als Unternehmer
 - a. einer vollziehbaren Auflagen nach § 5 Absatz 2 zuwiderhandelt,
 - b. entgegen § 7 Nummer 2 ein Sportboot oder Wassermotorrad vermietet,
 - c. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 oder 2 oder Absatz 2 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anbringt
 - d. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 ein Sportboot oder Wassermotorrad vermietet,
 - e. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 - f. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 das Betreten der Betriebsstätte oder die Besichtigung eines Sportbootes oder Wassermotorrades nicht gestattet, Arbeitskräfte oder Hilfsmittel nicht oder nicht rechtzeitig bereitstellt, eine Auskunft nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 - g. entgegen § 11 Absatz 1, 3 oder 4 ein Sportboot oder Wassermotorrad übergibt,
 - h. entgegen § 11 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass ein Abdruck der Verordnung, des Bootszeugnisses oder einer Anordnung nach § 13 an der Betriebsstätte aushängt und die Benutzer vor Fahrtantritt auf den Aushang hingewiesen werden,
 - i. entgegen § 11 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass sich die vorgeschriebenen Unterlagen an Bord befinden und die Benutzer vor Fahrtantritt darauf hingewiesen werden,
 - j. entgegen § 11 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass die höchstzulässige Personenzahl nicht überschritten wird,
 - k. entgegen § 11 Absatz 5 Nummer 4 nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Ausrüstung an Bord und in einem gebrauchsfähigen Zustand ist,
 - l. entgegen § 11 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 nicht dafür sorgt, dass ein Kind unter zwölf Jahren nur mitgenommen wird, wenn ein Benutzer mindestens 18 Jahre alt und Schwimmer ist,
 - m. entgegen § 11 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 nicht dafür sorgt, dass das Ein- und Aussteigen überwacht wird und die Benutzer vor Fahrtantritt auf örtliche Besonderheiten hingewiesen werden, oder
 - n. entgegen § 11 Absatz 6 Satz 1 ein Boot oder einen Rettungsring nicht bereithält,
3. als Mieter entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 ein Sportboot oder Wassermotorrad überlässt,
4. als Mieter oder Bootsführer
 - a. entgegen § 12 Absatz 2 Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass die höchstzulässige Personenzahl nicht überschritten wird,
 - b. entgegen § 12 Absatz 2 Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass die Fahrtgrenzen nicht überschritten und die erteilten Auflagen eingehalten werden,
 - c. entgegen § 12 Absatz 2 Nummer 4 nicht dafür sorgt, dass ein Kind unter zwölf Jahren nur mitgenommen wird, wenn ein Benutzer mindestens 18 Jahre alt und Schwimmer ist,
 - d. entgegen § 12 Absatz 3 nicht dafür sorgt, dass das Sportboot sofort zur Betriebsstätte zurückkehrt oder an einer geschützten Stelle des Ufers anlegt,
 - e. entgegen § 14 Satz 1 ein Sportboot ohne Sicherheitszeugnis gewerbsmäßig nutzt,
 - f. ohne Fahrerlaubnis nach § 15 Absatz 1 Satz 1 ein Sportboot führt,
 - g. entgegen § 15 Absatz 1a Satz 3 die dort genannte Bescheinigung nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder
 - h. entgegen § 15 Absatz 2 nicht dafür sorgt, dass ein gewerbsmäßig genutztes Sportboot die vorgeschriebene Besetzung hat oder
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 zuwiderhandelt.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 wird auf die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt übertragen.

Stand: 03. Juni 2016

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [SeeSpbootV](#) > [Abschnitt V](#) > § 17

Inhalt: § 17 Überwachung

Für die Überwachung der §§ 3 bis 15 dieser Verordnung sind die Schifffahrtspolizeibehörden zuständig. Die Überwachung der §§ 5 bis 13 obliegt auch der Zulassungsbehörde. Die Behörden bedienen sich hierbei der Wasserschutzpolizeien der Länder nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Ausübung schifffahrtspolizeilicher Vollzugsaufgaben (§ 20 Absatz 1 Nummer 5 des Seeaufgabengesetzes) sowie der Bundespolizei und der Zollverwaltung.

Stand: 22. Juni 2005

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [SeeSpbootV](#) > [Abschnitt VI](#)

Inhalt: Abschnitt VI - Sportboote unter deutscher Flagge im Ausland

§ 18 Vermietung im Ausland

§ 19 Gewerbsmäßige Nutzung im Ausland

Stand: 29. August 2002

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [SeeSpbootV](#) > [Abschnitt VI](#) > [§ 18](#)

Inhalt: § 18 Vermietung im Ausland

(1) Für Sportboote unter deutscher Flagge, die im Ausland vermietet werden, sind § 5 Absatz 1 bis 3 sowie Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2, §§ 7, 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, §§ 11 und 12 anzuwenden. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Voraussetzungen des § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 gegeben sind, kann die Zulassungsbehörde einen Besichtigter der See-Berufsgenossenschaft oder einen ortsansässigen Besichtigter einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft beauftragen, eine Nachbesichtigung durchzuführen.

(2) Zulassungsbehörde ist das vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachte Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt.

(3) Für die Erteilung oder Verlängerung eines Bootszeugnisses sind die §§ 6 und 8 entsprechend anzuwenden. Bei Sportbooten mit ausländischem Liegeplatz kann die Untersuchung durch einen Besichtigter der See-Berufsgenossenschaft oder einen ortsansässigen Besichtigter einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft durchgeführt werden.

(4) Für die Unterhaltung des Sportbootes ist § 9 entsprechend anzuwenden. Die Untersuchung kann durch einen Besichtigter der See-Berufsgenossenschaft oder einen ortsansässigen Besichtigter einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft durchgeführt werden.

(5) Die Pflicht zum Besitz eines Bootszeugnisses besteht nicht, wenn der jeweilige Staat für Sportboote unter deutscher Flagge ein eigenes Sicherheitszeugnis vorschreibt.

Stand: 03. Juni 2016

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [SeeSpbootV](#) > [Abschnitt VI](#) > [§ 19](#)

Inhalt: § 19 Gewerbsmäßige Nutzung im Ausland

(1) Für Sportboote unter deutscher Flagge, die im Ausland gewerbsmäßig genutzt werden, ist § 14 entsprechend anzuwenden.

(2) Deutsche mit Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die im Ausland ein Sportboot zum Zweck der gewerbsmäßigen Nutzung führen, bedürfen einer Fahrerlaubnis nach § 15 sowie eines Funkbetriebszeugnisses. Funkbetriebszeugnisse nach Satz 1 sind mindestens das UKW-Betriebszeugnis I im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d der Verordnung über Seefunkzeugnisse oder das Beschränkt Gültige Funkbetriebszeugnis (SRC) im Sinne des Abschnitts A Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb der Anlage 3 zu § 13 Absatz 4a der Schiffssicherheitsverordnung.

Stand: 29. August 2002

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [SeeSpbootV](#) > [Anlagen](#)

Inhalt: Anlagen

Anlage 1
Bootszeugnis (See)

Anlage 2
Untersuchungsumfang

Anlage 3
Abnahmeprotokoll für Sportboote / Wassermotorräder

Anlage 4
Besetzung von gewerbsmäßig genutzten Sportbooten

Stand: 03. Juni 2016
© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Bundesrepublik Deutschland**Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung
des Bundes****Bootszeugnis (See)****Nr. ____ /**

nach § 5 § 18 § 5 Absatz 6 der See-Sportbootverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I Seite 3457) für
das große Sportboot kleine Sportboot Wassermotorrad

Bootsname:
Kennzeichen:

1. Name, Wohnort und Betriebsstätte des Unternehmers		Liegeplatz (im Ausland auch Heimathafen) des Sportbootes	
2. Art des Sportbootes		Motor (Leistung in kW)	3. Baujahr
		CE-Kennzeichnung	
4. Länge über alles	5. Größte Breite	6. Höchstzulässige Personenzahl	
m	m		
7. Grenzen des Fahrtgebietes (Fahrtbereich)			
8. Ausrüstung - große Sportboote siehe umseitige Mindestausrüstung – kleine Sportboote hier –			
9. Bedingungen und Auflagen			

Das vorstehend beschriebene Sportboot/Wassermotorrad ist für fahrtüchtig befunden worden.

Hinweis: Das Bootszeugnis gilt nur für die Vermietung des Sportbootes. Als Vermietung im Sinne dieser Verordnung gilt die Überlassung eines Sportbootes an den Mieter ohne Gestellung eines Bootsführers oder einer Besatzung.

Das Bootszeugnis ist gültig bis zum

(Dienstsiegel)

.....,

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt

.....
(Im Auftrag)

.....
(Unterschrift)

zu 8.

Mindestausrüstung

Lfd. Nr.	Anzahl/Vorh. *)	Ausrüstungsgegenstand	Bemerkungen/Hinweise
1		Positionslaternen***)	gem. KVR/SeeSchStrO
2		Ankerlaterne***), Ankerball, Kegel, Nebelhorn	Gem. KVR
3		Feuerlöscher**) á 2 kg, Pulver	
4		Log	
5		Kompass, Handpeilkompass	
6		Radarreflektor, Fernglas, Handlampe mit Morsetaste	
7		Rettungsringe, davon mindestens .. Ringe(e) mit Leine und Licht	
8		vollautom. Rettungswesten**)/Feststoffwesten DIN 7929/EN 396/399	
9		Sicherheitsgurte DIN 7925 und Sicherheitsleinen DIN 7927	
10		Rettungsfloß**) (Größe entsprechend Personenzahl)	
11		.. Fallschirmsignale, rot, .. Handfackeln, rot .. schwimmfähige Rauchsignale, orange	
12		Flagge „N“ und „C“ / Bundesflagge	
13		Erste-Hilfe-Kasten	
14		1. Anker kg mit m Kette und m Leine / 2. Anker kg	
15		Schlepptrosse m Länge, Bootshaken, Wurfleine 16 m Länge	
16		Fender, Festmacher	
17		Kochanlage (Petroleum/Spiritus/Gas**))	Prüfbesch. SeeBG/DVGW
18		Handlot oder Echolot	
19		Empfangsanlage (Radio) oder NAVTEX	
20		Barometer	
21		Logbuch oder Tagebuch	
22		Seekarten, Seehandbuch, Leuchtfeuerverzeichnis gem. Fahrtgebiet	bei Erfordernis
23		Navigationshilfsmittel	
24		Bug- und Heckkorb, Seereling	
25		Außenbordtreppe	
26		Toilette	
27		Kojen	
28		Wassertankl Inhalt/Kraftstofftankl Inhalt	
29		Absperrventile an Brennstofftanks	
30		Fäkalientank/-aufbereitungsanlage	>10 Personen erforderl.
31		Treibanker	
32		Ersatzteile	
33		Leckdichtungsmaterial	
34		Werkzeug	
35		Feuerlöschanlage**) im Motorraum	bei Motoryachten
36		Sturmfock/Trysegel	bei Segelyachten
37		Reffleinrichtung	
38		Drahtschere/Bolzenschneider	
39		Kappbeil	

Zusätzlich für Sportboote mit einer Länge über alles von **12,00 Metern** und mehr:

40		Fahrtstörungslaternen***), Bälle	gem. KVR
41		Schallsignalanlage**)	gem. KVR
42		Glocke, Ø 200 mm***)	gem. KVR
43		UKW-Sprechfunkanlage/GMDSS	zugelassen
44		Navigationsanlage (Funkpeiler, GPS etc.)	
45		Feuerlöscher**) á 2 kg	

Sonstige Ausrüstung/Hinweise

*) erforderlich, wenn ausgefüllt

**) Prüfungsnachweis

***) baumustergeprüft

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Freizeitschifffahrt > SeeSpbootV > Anlagen > Anlage 2

Inhalt: Anlage 2

(zu § 6 Absatz 1)

Untersuchungsumfang

Die Untersuchung eines Sportbootes/Wassermotorrades gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 der See-Sportbootverordnung erstreckt sich auf folgende Merkmale:

Schiffskörper einschließlich Mast und Rigg

- Außenhaut
- Schotte
- Deck
- Aufbauten
- Mast
- Rigg (stehendes und laufendes Gut)

Bauliche Ausrüstung und Einrichtung

- Lenzeinrichtungen
- Notausgänge
- Luken
- Niedergang
- Cockpit
- Seereling, Relingstützen
- Inneneinrichtung (Toilette, Tanks etc.)

Sicherheitsausrüstung

- Anker-ausrüstung
- Handfeuerlöcher
- Rettungswesten
- Sicherheitsgurte/Sicherheitsleinen
- Rettungsinseln
- Rettungsringe
- Schwimmwesten
- Seenotsignale

Antriebs- und E-Anlage

- Antriebsanlage
- Brennstoffsystem
- Abgassystem
- Batterie
- Verteilernetz
- Verbraucher

Heizgeräte und Flüssiggasanlagen

- Heizgeräte mit flüssigen Brennstoffen vorhanden: Baumusterprüfbescheinigung oder gleichwertige Bescheinigung
- Flüssiggasanlagen vorhanden: Prüfbescheinigung nach der Richtlinie der See-Berufsgenossenschaft für Bau, Ausrüstung, Prüfung und Betrieb von Flüssiggasanlagen zu Haushaltszwecken auf Seeschiffen/Arbeitsblatt G 608 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V./des Besichtigers.

Die in dem Bootszeugnis vorzuschreibende Mindestausrüstung richtet sich nach den Sicherheitsrichtlinien der Kreuzer-Abteilung des Deutschen Segler-Verbandes in der jeweils neuesten Fassung.

Stand: 29. August 2002

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Anlage 3
(zu § 6 Absatz 2)

**Abnahmeprotokoll für
Sportboote / Wassermotorräder**

(Zutreffende Zeilen oder Kästchen sind auszufüllen;
es bedeuten: 0 = nein, 1 = ja, 2 = s. Bemerkungen)

Abgenommen wurde das Sportboot / Wassermotorrad*):

Amtliches Kennzeichen ¹: _____ am Sportboot - vorhanden:
- beantragt:

Amtlich anerkanntes Kennzeichen ²: _____ am Sportboot - vorhanden:

Hinweis: Angaben und Nummern in Kursivschrift entsprechen den Angaben im Bootszeugnis.

<i>Name und Adresse des Unternehmers:</i>	1.
<i>Betriebsstätte des Unternehmers:</i>	1.
o.g. Angaben sind am Sportboot angebracht:	<input type="checkbox"/>

I. Angaben über das Sportboot / Wassermotorrad*)

1. Allgemeine Angaben

- Bootsname:	
- Heimathafen:	1.
- Liegeplatz:	1.
- Art:	2.
- höchstzulässige Personenzahl:	6.
- Grenzen des Fahrtgebietes:	7.

- Hersteller: _____
- Werfbau:
- Eigenbau:

¹ Amtliche Kennzeichen sind: Die von den Wasserstraßen- und Schifffahrtsämtern (WSÄ) erteilten, die Binnenschiffsregisternummer (gefolgt von dem Kennbuchstaben B) mit Namen und Heimat- oder Registerort, Funkrufzeichen (einschl. Unterscheidungssignal), Seeschiffsregisternummer (mit Schiffsnamen und Heimathafen) oder IMO-Nummer sowie die Nummer des Flaggenzertifikats (gefolgt von dem Kennbuchstaben F).

² Amtlich anerkannte Kennzeichen sind: Die Nummer des Internationalen Bootscheines (IBS), gefolgt von dem Kennbuchstaben M, S oder A; bei DMYV (M), DSV (S) oder ADAC (A).

*) Das Unzutreffende ist zu streichen.

2. Angaben über den Schiffskörper

- Baujahr:	_____	3.
- Länge über alles in m:	_____	4.
- Größte Breite in m:	_____	5.
- fest angebrachte Bau-Nummer oder Bootidentifizierungsnummer:	_____	
- CE-Kennzeichen:		<input type="checkbox"/> 3.
- höchstzulässige Personenzahl:		6.

3. Angaben über den Motor

- Hersteller:	_____	
Typ:	_____	
- Nummer:	_____	
<i>Leistung in kW:</i>		2.

II. Schiffskörper und Ausrüstung**1. Schiffskörper und Mast und Rigg**

- Schiffskörper in ausreichendem Zustand:
Besichtigt wurde
- Außenhaut:
- Schotte:
- Deck:
- Aufbauten:
- Mast und Rigg in ausreichendem Zustand:
Besichtigt wurde
- Mast(en):
- stehendes Gut:
- laufendes Gut:
- Segel:
- Restauftrieb nachgewiesen (nur bei Sportbooten ohne Antriebsmaschine):

Bemerkungen:

2. Lenzeinrichtungen

2.1 Lenzeinrichtungen:

- funktionstüchtig:

2.2 Handlenzpumpe:

- funktionstüchtig:

2.3 Vom Cockpit oder Steuerstand bedienbar:

Bemerkungen:

3. Anforderung gemäß Sicherheitsrichtlinie Kreuzer-Abteilung*)

3.1 Grundanforderung:

- Notausgänge (5.2.2):

Bemerkungen:

3.2 Baumerkmale:

- Stabilität (6.0.2, 6.0.3):

- Wasserdichte Einheit des Rumpfes (6.1.1):

- Luken (6.1.2):

- Niedergang (6.1.3):

- Cockpitvolumen (6.2.1, 6.2.2 und 6.2.3):

- Cockpitlenzrohre (6.2.5):

Bemerkungen:

3.3 Seereling, Relingstützen ...

- Seereling (7.0):

- Fußreling (7.5):

Bemerkungen:

*) Siehe Anforderung Sicherheitsrichtlinien Kreuzer-Abteilung des Deutschen Segler-Verbandes e.V., Gründungsstr. 18, 22309 Hamburg.

5. Handfeuerlöscher (9.0)

5.1 Anzahl: _____

5.2 Füllgewicht: _____

5.3 Letztes Prüfdatum: _____

5.4 an geeigneter Stelle: 5.5 in der Nähe des Hauptsteuerstandes: **6. Erforderliche Ausrüstung**

für große Sportboote gemäß Anlage

7. Heizgeräte mit flüssigen Brennstoffen- Heizgeräte mit flüssigen Brennstoffen vorhanden: - Baumusterprüfbescheinigung oder gleichwertige Bescheinigung liegt vor:

Ausgestellt von:

8. Flüssiggasanlagen (8.3.2)- Flüssiggasanlagen vorhanden: - Prüfbescheinigung nach der Richtlinie der See-Berufsgenossenschaft für Bau, Ausrüstung, Prüfung und Betrieb von Flüssiggasanlagen zu Haushaltszwecken auf Seeschiffen/
Arbeitsblatt G 608 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V./
des Besichtigers liegt vor:

Prüfungszeugnis Nr.: _____

III. Antriebsanlage

1. Maschineneinrichtung

1.1 Antriebsanlage funktionstüchtig:

1.2 Brennstoffsystem:

- dicht:

- in ausreichendem Zustand:

1.3 Abgassystem in ausreichendem Zustand:

- Auspuff geschützt:

1.4 Welle geschützt:

Bemerkungen:

2. E-Anlage

2.1 Batterie:

- in ausreichendem Zustand:

- ordnungsgemäß aufgestellt:

- ausreichende Belüftung:

- sichere Befestigung:

2.2 Verteilernetz in gutem Zustand:

2.3 Alle Verbraucher funktionstüchtig:

- Signalleuchten:

- Schallsignalgerät:

- übrige Verbraucher:

Bemerkungen:

IV. Kleine Sportboote

Erforderliche Mindestausrüstung

1. zugelassene Positionslaternen gemäß KVR/SeeSchStrO vorhanden:
2. Sichtzeichen bei Segelbooten mit Hilfsmotor (Kegel), Ankerball gemäß KVR:
3. funktionstüchtiges Schallsignalgerät (Nebelhorn) vorhanden gemäß KVR:
4. Rettungsmittel gemäß DIN 7929 / EN 395 / 399:
 - Art: _____
 - Anzahl: _____
5. Reservepaddel:
6. Bootshaken:
7. Leinen:
 - Art: _____
 - Anzahl: _____
8. Fender:
 - Anzahl: _____
9. Verbandskasten:

V. Ergebnis

1. Das Sportboot/Wassermotorrad ist für fahrtüchtig befunden worden:

2. Mindestfreibordmarkierung erforderlich: nein ja

3. Auflagen erforderlich: nein ja

4. Zugelassene Personenzahl: _____

Bemerkungen und Auflagen:

Die Abnahme erfolgte durch:

Ort und Datum

Stempel

Unterschrift

Anlage: Mindestausrüstung für große Sportboote

Anlage zum Abnahmeprotokoll Mindestausrüstung für große Sportboote

Bootsname:

Amtliches Kennzeichen:

Lfd. Nr.	Anzahl/ Vorh. *)	Ausrüstungsgegenstand	Bemerkungen/Hinweise
1		Positionslaternen***)	gem. KVR/SeeSchStrO
2		Ankerlaterne***), Ankerball, Kegel, Nebelhorn	Gem. KVR
3		Feuerlöscher**) á 2 kg, Pulver	
4		Log	
5		Kompass, Handpeilkompass	
6		Radarreflektor, Fernglas, Handlampe mit Morsetaste	
7		Rettungsringe, davon mindestens .. Ringe(e) mit Leine und Licht	
8		vollautom. Rettungswesten**)/Feststoffwesten DIN 7929/EN 396/399	
9		Sicherheitsgurte DIN 7925 und Sicherheitsleinen DIN 7927	
10		Rettungsfloß**) (Größe entsprechend Personenzahl)	
11		.. Fallschirmsignale, rot, .. Handfackeln, rot .. schwimmfähige Rauchsignale, orange	
12		Flagge „N“ und „C“/Bundesflagge	
13		Erste-Hilfe-Kasten	
14		1. Anker kg mit m Kette und m Leine/2. Anker kg	
15		Schlepptrosse m Länge, Bootshaken, Wurfleine 16 m Länge	
16		Fender, Festmacher	
17		Kochanlage (Petroleum/Spiritus/Gas**))	Prüfbesch. SeeBG/DVGW
18		Handlot oder Echolot	
19		Empfangsanlage (Radio) oder NAVTEX	
20		Barometer	
21		Logbuch oder Tagebuch	
22		Seekarten, Seehandbuch, Leuchtfeuerverzeichnis gem. Fahrtgebiet	bei Erfordernis
23		Navigationshilfsmittel	
24		Bug- und Heckkorb, Seereling	
25		Außenbordtreppe	
26		Toilette	
27		Kojen	
28		Wassertankl Inhalt/Kraftstofftankl Inhalt	
29		Absperrventile an Brennstofftanks	
30		Fäkalientank/-aufbereitungsanlage	>10 Personen erforderl.
31		Treibanker	
32		Ersatzteile	
33		Leckdichtungsmaterial	
34		Werkzeug	
35		Feuerlöschanlage**) im Motorraum	bei Motoryachten
36		Sturmfock/Trysegel	bei Segelyachten
37		Reffleinrichtung	
38		Drahtschere/Bolzenschneider	
39		Kappbeil	

Zusätzlich für Sportboote mit einer Länge über alles von **12,00 Metern** und mehr:

40		Fahrtstörungslaternen***), Bälle	gem. KVR
41		Schallsignalanlage**)	gem. KVR
42		Glocke, Ø 200 mm***)	gem. KVR
43		UKW-Sprechfunkanlage/GMDSS	zugelassen
44		Navigationsanlage (Funkpeiler, GPS etc.)	
45		Feuerlöscher**) á 2 kg	

Sonstige Ausrüstung/Hinweise

--	--	--	--

*) erforderlich, wenn ausgefüllt

**) Prüfungsnachweis

***) baumustergeprüft

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Freizeitschifffahrt](#) > [SeeSpbootV](#) > [Anlagen](#) > [Anlage 4](#)

Inhalt: Anlage 4

(zu § 15 Absatz 2)

Besetzung von gewerbsmäßig genutzten Sportbooten

Rumpflänge des Sportbootes / Fahrtgebiet	Besetzung ¹⁾
Bis 15 Meter Rumpflänge:	
Bis zu 300 Meter Abstand vom Ufer bei entsprechender Einzelfallgenehmigung	1 x Sportbootführerschein-See
Küstengewässer	1 x Sportküstenschifferschein ²⁾
Küstennahe Seegewässer	1 x Sportseeschifferschein ³⁾
Weltweite Fahrt	1 x Sporthochseeschifferschein 1 x Sportseeschifferschein
Über 15 bis 25 Meter Rumpflänge:	
Küstengewässer	1 x Sportküstenschifferschein ³⁾
Küstennahe Seegewässer	2 x Sportseeschifferschein
Weltweite Fahrt	2 x Sporthochseeschifferschein
Über 25 Meter Rumpflänge:	
Küstengewässer	2 x Sportküstenschifferschein
Küstennahe Seegewässer	2 x Sportseeschifferschein
Weltweite Fahrt	2 x Sporthochseeschifferschein

¹⁾ Befähigungsnachweis entsprechend der Antriebsart des Sportbootes.

²⁾ Sportboote, die innerhalb von 24 Stunden länger als zehn Stunden fahren, müssen zusätzlich mit einem Inhaber oder einer Inhaberin des Sportbootführerschein-See besetzt werden, der oder die den Nachweis nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 der Sportseeschifferscheinverordnung führt, dass er oder sie mindestens 300 Seemeilen auf Sportbooten mit der jeweiligen Antriebsart im Küstenbereich zurückgelegt hat.

³⁾ Sportboote, die innerhalb von 24 Stunden länger als zehn Stunden fahren, müssen zusätzlich mit einem Inhaber des Sportküstenschifferschein besetzt werden.

Stand: 07. Mai 2010

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes